DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum **Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.**

Die aktuell gültige Satzung, das Merkblatt und das Informationsblatt zu den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung und der Datenschutzerklärung sowie die Informationen zum Datenschutz habe(n) ich/wir erhalten und erkenne(n) diese an; über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Kündigungsfrist, welche jeweils zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des nächsten Jahres rechtswirksam durch Einschreiben erfolgen kann sowie die beitragsfreie Mitgliedschaft des Ehegatten/Partners für die Dauer des Bestehens einer gemeinsamen Mitgliedschaft im Verein wurde(n) ich/wir informiert.

Ich bin/wir sind ferner damit einverstanden, dass der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. zur Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder personenbezogene Daten speichert bzw. weiterleitet.

Beitrittserklärung Plus

Mitglieds-Nr.:

Mitglied

Name, Vorname | Geb.-Dat.

Ehegatte/Partner

Name, Vorname | Geb.-Dat.

Wohnanschrift

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Tel. privat | Mobil

E-Mail-Adresse

Datum | Unterschrift Mitglied

Datum | Unterschrift Ehegatte/Partner

Mitgliedschaft **Plus** (11,50 €/Monat inkl. Miet-Rechtsschutzversicherung)

Der Beitrag ist am 10. Januar eines jeden Jahres als Jahresbeitrag fällig. Bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung entfällt der Anspruch auf Mietrechtsschutz. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €. Der Erstbeitrag ist in bar ober per Überweisung zu entrichten.

Für statistische Zwecke

Eintrittsgrund/Empfehlung	❑ Presse	❑ Telefonbuch
	❑ Ummeldung	❑ Verbraucherzentrale
	❑ Freunde/Bekannte	❑ Info-Stand
	❑ Mieter werben Mieter	❑ Internet
	❑ Sonstiges	
Beruf	❑ Angestellte/r	❑ Rentner/in
	❑ Beamte/r	❑ Arbeiter/in
	❑ Student/in	❑ Hausfrau/Hausmann
	❑ Arbeitslos	❑ Keine Angabe

Bearbeitungsvermerk:

❑ Ausweis ❑ EDV

❑ Ordner ausgeh. ❑ Akte anlegen

Hauptgeschäftsstelle
Rathausstr. 18-20
47166 **Duisburg-Hamborn**
Tel. 0203-39 51 00 31

info@mieterbund-rhein-ruhr.de

Weitere Beratungscenter

Willy-Brandt-Platz 2-4
46045 **Oberhausen**
Tel. 0208-98 99 27 63

oberhausen@mieterbund-rhein-ruhr.de

Neustr. 56
47441 **Moers**
Tel. 02841-60 23 98 3

moers@mieterbund-rhein-ruhr.de

Löhberg 27
45468 **Mülheim/Ruhr**
Tel. 0208-77 89 10 85

muelheim@mieterbund-rhein-ruhr.de

Ludgeristr, 15
47058 Duisburg
Tel. 0203-39 51 00 31

duisburg-mitte@mieterbund-rhein-ruhr.de

Bankverbindungen
National-Bank AG Essen
BLZ 360 200 30
Kto.-Nr. 5694442

IBAN DE53 3602 0030 0005 6944 42
BIC NBAGDE3EXXX

Vereinsregister VR 1256

Vorstand:
Sonja Herzberg
Stefan Salecker

DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines Mandats für das SEPA-Basislastschriftverfahren

Angaben zum Zahler/Kontoinhaber

Name/Vorname	Mitglieds-Nr.
Geburtsdatum	
Straße/Hausnummer	**PLZ/Ort**
Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)	**IBAN**
	DE
Konto-Nr.	**BLZ**

Angaben zum Zahlungsempfänger (*Diese Angaben dürfen nicht verändert werden*)

Name	
Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.	
Straße/Hausnummer	**PLZ/Ort**
Rathausstr. 18-20	47166 Duisburg

1. Einzugsermächtigung

Ich (Wir) ermächtige (n) den Zahlungsempfänger Mieterbund Rhein-Ruhr e.V., die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich (Wir) ermächtige (n) den Zahlungsempfänger Mieterbund Rhein-Ruhr e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich (wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers	Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)
DE78ZZZ00000020487	
Häufigkeit der Mandatsnutzung	
❑ wiederkehrende Zahlung/ ❑ einmalige Zahlung	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Zahlungsempfänger mich (uns) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Datum	Unterschrift(en) des/der Zahler(s)/Kontoinhaber(s)

DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Auszug aus der Satzung vom 24.9.2016

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Vollmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle während der Bürozeit und in den Außenstellen während der Rechtsberatungszeit eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied ausgehändigt zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit vollständiger Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages. Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Der Verein ist berechtigt, bei Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Kaution in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe zu verlangen. Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a. durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
   b. durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt.
   c. durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muss ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
5. Jedes Vollmitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Falle ist es verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft zumindest den Beitrag für die kurze Fördermitgliedschaft zu zahlen.

III. Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Fördermitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrages.
2. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, für das sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Folgebeiträge der Fördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 5 nicht. Insbesondere steht den Fördermitgliedern kein Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ausgenommen davon ist lediglich eine einmalige Beratung bzw. Auskunft in einer Miet- bzw. Pachtangelegenheit. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
4. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Verein wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und in geeigneter Form diese der Öffentlichkeit zugänglich machen.
6. Das Fördermitglied ist berechtigt, sich als Fördermitglied des Deutscher Mieterbund, Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermitgliedschaft endet. Der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. vergibt auf Antrag die jährlich neu herauszugebende Förderplakette.

IIII. Online-Mitgliedschaft

Die Online-Mitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Online-Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Online-Mitgliedschaftsbeitrages.
Ansonsten gelten die Bedingungen der Vollmitgliedschaft.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:
   a. Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten sowie in allen Eigentumsangelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz nach Maßgabe des § 4 der Satzung.
   b. Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.
4. Die Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge vollständig durch das Mitglied gezahlt worden sind.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder treffende Sonderumlage zu beschließen. Für diesen Fall hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Generalsversammlung einzuberufen, in der die Genehmigung der Versammlung für die Sonderumlage einzuholen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelner Mitglieder von Fall zu Fall aus sozialen oder sonstigen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag von Beginn des Quartals an zu zahlen, welches sich aus dem Eintrittsmonat ergibt. Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und ein Beitrag für ein volles Jahr fällig.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Betrag, der von dem Verein im Falle der Zugehörigkeit zu einer überörtlichen Organisation an diese abzuführen ist. Dieser Beitragsteil geht nicht in das Eigentum des Vereins über, dieser hat ihn treuhänderisch einzuziehen und an die überörtliche Organisation abzuführen. Gleiches gilt für die Beiträge zu Versicherungen, die der Verein zugunsten seiner Mitglieder evtl. abschließt.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch. Bei Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen.
7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher in ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
8. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, findet eine Erstattung von gezahlten Beiträgen weder ganz noch teilweise statt. Dieses gilt auch für den Fall des Todes des Mitgliedes gegenüber den Erben.

Mir ist bekannt, dass der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. im Falle einer Prozessführung in allen Angelegenheiten Kosten (Gerichts-, Anwalts- oder Sachverständigenkosten) nicht übernehmen kann. Diese Kosten werden nach einer Karenzzeit von 3 Monaten – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG übernommen.

Siehe hierzu Merkblatt „Hinweise bei Gerichtsverfahren“.

Rückständige Beiträge, die trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden, werden im Auftrage des Mieterbundes Rhein-Ruhr e.V. anderweitig eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Achtung! – Wichtig!

Wir bitten Sie, die uns überlassenen Originalunterlagen unbedingt nach Abschluss der Angelegenheit bei uns abzuholen. Bitte geben Sie hierfür die Register-Nr. an.

Beachten Sie, dass unsere Aufbewahrungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen nach 7 Jahren abläuft.

_____

Unterschrift Mitglied(er)

DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Datenschutzerklärung

Der Vorstand des Vereins hat grundsätzlich sichergestellt, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Hierzu wird verwiesen auf den Beschluss des Vorstandes vom 18. Oktober 2005.

Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder auf elektronischen Medien zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist.

Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den DMB-Verlag und die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG zu melden. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung. Auch dort werden selbstverständlich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes eingehalten.

Im Übrigen werden die Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

Duisburg, den **Unterschrift Mitglied(er)**

DMB Rechtsschutz

Informationen zu Ihrer Miet-Rechtsschutz-Versicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins haben Sie eine Rechtsschutz-Versicherung für mietrechtliche Streitigkeiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen Ihres Anwaltes (gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und der Rechtsschutz Bedingungen (RBM). Auch die Kosten für den Anwalt des Gegners werden übernommen, wenn Sie diese bezahlen müssen.
Von Ihnen ist nur eine Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe je Versicherungsfall zu zahlen.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die RBM und die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den Ihr Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert sind nur die Kosten für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ihrem Wohnmiet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen z. B nicht die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden (etwa wegen Wohngeld). In Ausnahmefällen können auch die außergerichtlichen Kosten eines Anwalts, die beim Gegner entstanden sind, versichert sein.
   Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Wohnung stehen, auch wenn diese erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neu von Ihnen angemietete Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

   Für jeden Rechtsschutzfall übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG nach Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung die Kosten bis zu einer max. Höhe von 20.000,- € (Deckungssumme).
   Der Versicherungsschutz gilt nur für versicherte Miet- oder Pachtobjekte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Rechtsschutz besteht, wenn die ***Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist.***

2. Nicht versichert sind Miet- oder Pachtobjekte, die Sie überwiegend gewerblich nutzen.
   Wird eine angemeldete Miet- oder Pachtsache teils zu versicherten, teils zu nicht versicherten Zwecken genutzt, besteht anteiliger Versicherungsschutz im Verhältnis der ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Quadratmeterzahl zu der Quadratmeterzahl des Gesamtobjektes (einschließlich der im selben Vertrag gemieteten Garagen).
   Eine Zweitwohnung oder eine dazu gemietete Garage sind gegen eine zusätzliche Prämie versicherbar.
   Haben Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig verursacht, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft. Dieser wird der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG vom Mieterverein gemeldet. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Vor und innerhalb dieser Zeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert. Waren Sie schon über einen anderen Mieterverein rechtsschutzversichert und sind Sie direkt im Anschluss (ohne Versicherungslücke) zu uns gewechselt, wird auf eine Wartezeit verzichtet.

4. Ist Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein beendet, endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt beim Tod eines Mitglieds. An dessen Stelle kann jedoch der/die Ehe-/Lebenspartner/in nachrücken. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer Hausstand bestanden hat.
   Die Erben haben weiterhin Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die sich auf das versicherte Mietobjekt beziehen, wenn es um die Abwicklung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund des Todesfalls geht.

5. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat bzw. begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder

Rechtsvorschriften zu verstoßen. Auslöser für den Versicherungsfall kann auch eine Willenserklärung sein, welche den späteren Rechtsverstoß zur Folge hat.

6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls und vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind Sie verpflichtet, sich - auch im eigenen Interesse – schnellstmöglich zur **Beratung an Ihren Mieterverein** zu wenden (Obliegenheit). Ihr Mieterverein hat somit die Möglichkeit, durch Beratung, Schriftwechsel und/oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen. Dadurch kann ein Gerichtsprozess vermieden werden.
   Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss dies der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG **sofort** (unverzüglich) **und schriftlich** gemeldet werden. Maßnahmen, die **Kosten** auslösen (z. B. Erhebung einer Klage, Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen.
   Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere des Verstoßes (Obliegenheitsverletzung) ganz oder teilweise ablehnen.

7. Kosten aus gerichtlichen Vergleichen werden nur dann vollständig erstattet, wenn die Kostenregelung dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in der Hauptsache entspricht.
   Der Versicherer trägt nicht die Kosten, die bei einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen anfallen, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (rechtshängig) waren (sog. Mehrwert eines Vergleichs).

8. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Vereinbarungen über eine Abfindung oder Vertragsstrafenversprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese schon im Mietvertrag vereinbart worden sind.

9. Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so ist die dadurch erhöhte Gebühr (sog. Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV-Nr. 1008) nicht versichert (Aktivklage). Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mitunterzeichnet hat oder ebenfalls Mitglied im Mieterverein ist.

Die Meldung des Schadenfalls muss **über den Mieterverein** geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, ob der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde, ob die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist.

Versicherer ist die **DMB Rechtsschutz-Versicherung AG**
Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 02 21/3 76 38 – 0

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen,
Anschrift: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000
Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Unabhängig von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterung und die Wiedergabe der Versicherungsbedingungen auf diesem Merkblatt nicht vollständig und die Wortwahl mit dem Vertragstext nicht identisch sein kann. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

DMB Rechtsschutz

Informationsblatt zur Datenverarbeitung gem. Art. 14 DS-GVO

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung, BDSG, TMG). Sollten Sie nicht bereits schon von Ihrem Mieterverein über die Datenverarbeitung durch uns aufgeklärt worden sein, geben wir Ihnen mit diesem Informationsblatt einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Verantwortliche Stelle

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

Bonner Straße 323

50968 Köln

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich gerne jederzeit an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.a. Anschrift oder per E-Mail unter: datenschutz@dmb-rechtsschutz.de.

2. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, Sie als natürliche Person identifizierbar zu machen. Darunter fallen Informationen wie z. B. Ihr Name, Adresse, Postanschrift, Mitgliedsnummer, Policennummer oder Ähnliches.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erbringung von Versicherungs-Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der mit den Mietervereinen zu Ihren Gunsten abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktinformationen (Name, E-Mail-Adresse, Post-anschrift, Telefonnummer etc.), Stammdateninformationen (Geburtsdatum, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Bankdaten etc.) sowie Informationen, die für den Versicherungsfall relevant sein könnten.

5. Herkunft der personenbezogenen Daten

Die von uns verarbeiteten Daten werden uns eingangs von Ihrem Mieterverein übermittelt. Im Laufe des Versicherungsverhältnisses kann es vorkommen, dass Sie uns direkt personenbezogene Daten zukommen lassen.

6. Datenübermittlung an Dritte und Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln personenbezogene Daten nur dann an Dritte, wenn die Weitergabe zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, es aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist oder wenn Sie dazu eindeutig einwilligen. Eine weitergehende Übermittlung Ihrer Daten an Dritte etwa zu Zwecken der Werbung erfolgt nicht.

Im Interesse der Versicherungsnehmer und Versicherten achten wir stets auf einen Ausgleich der vorliegenden Risiken. Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild vom Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann es vorkommen, dass wir Informationen zum Risiko und Versicherungsfall vorlegen müssen. Ihre personenbezogenen Daten werden für den zuvor beschriebenen Zweck - soweit möglich - anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Um Ihren etwaigen Schadensfall besser bearbeiten zu können und um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, um Versicherungsmissbrauch zu verhindern oder um eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers aufzuklären, kann es erforderlich sein, dass wir andere Versicherungen um Auskunft bitten. Soweit erforderlich, werden dabei Daten der betroffenen Person weitergegeben.

Es ist nicht beabsichtigt Ihre personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation (völkerrechtliche Organisation) zu übermitteln.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir halten uns an die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Ihre personenbezogenen Daten werden daher nur so lange, wie dies zur Erreichung der zuvor genannten Zwecke erforderlich ist oder wie es die vom Gesetzgeber vorgesehenen Speicherfristen gebieten, gespeichert. Nach Fortfall des jeweiligen Zweckes bzw. Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

8. Ihre Rechte

Jede betroffene Person hat gegenüber uns die nachfolgenden Rechte:

a) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 15 DSG-VO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
b) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 16 DS-GVO auf Berichtigung von unzutreffenden Informationen.
c) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 17 DS-GVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich löschen zu lassen, wenn die Verarbeitung rechtswidrig ist oder der Zweck für die Verarbeitung oder Erfassung nicht mehr besteht.
d) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 18 DS-GVO, die Aussetzung der Verarbeitung zu verlangen, falls die Verarbeitung rechtswidrig oder unangemessen ist.
e) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 20 DS-GVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten und an eine Dritte Partei zu übersenden.
f) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz einlegen, die für den Ort Ihres Aufenthaltes oder Arbeitsplatzes oder für den Ort des mutmaßlichen Verstoßes zuständig ist.

DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Hinweise bei Gerichtsverfahren

1. Eintritt der Rechtsschutzversicherung

Soweit aufgrund der schon länger andauernden Mitgliedschaft und soweit Vorvertraglichkeit nicht gegeben ist, die Rechtsschutzversicherung, die wir für alle Mitglieder abgeschlossen haben, bei einem Rechtsstreit eintrittspflichtig ist, wird die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt abgegeben, der dann das Mitglied vor Gericht auch vertritt.

Nach den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung ist in jedem Fall ein Eigenanteil in Höhe von
150,00 Euro zu zahlen, der in aller Regel von dem Rechtsanwalt dann sofort angefordert wird.

2. Nichteintritt der Rechtsschutzversicherung

In den Fällen, in denen aufgrund der Kürze der Mitgliedschaft und wegen Vorvertraglichkeit (das den Rechtsstreit auslösende Ereignis lag bereits bei Beginn der Mitgliedschaft oder innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Eintritt vor) die Rechtsschutzversicherung nicht eintritt, fertigen wir für unsere Mitglieder von hier aus die notwendigen Schriftsätze im Namen der Mitglieder. Die Mitglieder haben dann diese Schriftsätze zu unterzeichnen und an das jeweils zuständige Gericht weiterzuleiten.

Termine zur mündlichen Verhandlung werden in diesem Falle **nicht** durch uns wahrgenommen (nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und dem Rechtsberatungsgesetz dürfen geschäftsmäßig nur Rechtsanwälte Parteien vor Gericht vertreten, d.h., in mündlichen Verhandlungen Anträge stellen und Parteien vertreten.

Termine zur mündlichen Verhandlung sind daher im vorliegenden Falle von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen.

Es ist daher empfehlenswert, rechtzeitig einen Termin mit der Geschäftsstelle zu einer Beratung zu vereinbaren, der unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung liegt. In diesem Beratungsgespräch wird dann darauf hingewiesen, wie eine mündliche Verhandlung abläuft und welche Anträge hier zu stellen sind.

Kosten können im vorliegenden Fall nicht durch den Mieterbund übernommen werden.

Ihr Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

DMB Mieterbund·Rhein-Ruhr·e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 17.12.2025

1. Mindestmitgliedschaft/Kündigung

Die Mitgliedschaft im Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. beträgt nach der Satzung mindestens 12 Monate. Ein Austritt kann satzungsgemäß jeweils nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

2. Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Bei Ummeldung der Mitgliedschaft von einem dem Deutschen Mieterbund e.V. (DMB) angehörigen Mieterverein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Beitragshöhe

Bei Neuaufnahme ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 138,00 € (*Mitgliedschaft Plus*) einschließlich der Prämie für die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG zu entrichten.

Der Jahresbeitrag für die *Mitgliedschaft Online* beträgt einschließlich der Prämie für die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG 138,00 €.

Der Jahresbeitrag für Gewerbetreibende (*Mitgliedschaft Profi*) richtet sich nach der Höhe der monatlichen Pacht:

Pacht bis 1.000,00 € = 180,00 € /Jahr
Pacht bis. 2.000,00 € = 240,00 € /Jahr
Pacht über 2.000,00 € = 360,00 € / Jahr

4. Ratenzahlung

Ratenzahlungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

5. Beitragszahlung

Der erste Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei Eintritt in den Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. sofort in bar zu entrichten.

Für die Folgebeiträge ist ein SEPA-Mandat zu erteilen.

Nach der Satzung ist der Jahresbeitrag jeweils bis zum 10. Januar des Jahres fällig.

Eine Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

6. Verzug in der Beitragszahlung

Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, besteht kein Beratungsanspruch. Der Rechtsschutzanspruch wird unterbrochen und setzt erst mit Bezahlung (nach dreimonatiger Wartefrist) erneut ein.

7. Gebührenordnung

Zusätzliche Gebühren sind gem. Beschluss des Vorstandes zu entrichten für:

Mahngebühr
Mahnungen offener Beiträge oder anderer Rechnungsbeträge je Mahnstufe 5,00 €

Rücklastgebühr
Rücklastgebühren von Banken bei erfolgloser Abbuchung oder andere Zusatzkosten in entsprechend berechneter Höhe

Adressermittlungen
Anfragen beim Einwohnermeldeamt je nach anfallenden Kosten

Ortstermin
Ortstermine für z. B. Belegeinsicht, Wohnungsabnahme, etc. werden mit 85,00 € je Stunde berechnet.